

Innhalt seines Verbrechens.

Nachdem dieser Johann Georg P. im 14ten Jahre seines Alters im gedachten seinem Geburtsorte einem Radlermeister aus der Lehre entlaufen, hierüber mit noch zwey andern Pürschen hieher nach Wien gekommen, und allhier einige Zeit lang dem Betteln und Müßiggange nachgezogen, ist er im Jahre 1762. hierwegen zu zwey verschiedenenmalen allhier gefänglich eingezogen, und nach seinem Geburtsorte abgeschoben worden.

Da er aber beydemal unterwegs von dem Schube durchgegangen, und hieher nach Wien zurückgekehret, ist derselbe weiters allhier das drittemal im Augustmonate 1767. wegen verdächtiger Betretung in einer von ihm erbrochenen Feilhauerhütte an der Paimgrube; dann das viertemal im November des nämlichen Jahrs abermal wegen verdächtiger Betretung in einem Mauthhüttlein nächst der Schlagbrücke in der Leopoldstadt, und letztlich das fünftemal im Maymonate 1769. wegen mehr wiederholter Zurückkehrung von dem Schube gefänglich innengerathen, weswegen er ein und andersmal in das allhiefige Zuchthaus verschaffet, daselbst das drittemal mit zwölf Ruthenstreiche gezüchtiget, und nochmal in sein Geburtsort, das viertemal aber in das Bannat, und endlich das fünftemal unter schärfester Einbindung seiner Nichtzurückkehrung abermal in sein Geburtsort abgeschoben worden.

Da aber er Delinquent dem ungeachtet neuerlich von dem Schube entwichen, und hieher nach Wien zurückgekehret ist, auch wiederholt allhier auf den Müßiggang sich verleget hat; so ist er zuletzt hiedurch gar dahin verleitet worden, daß er, vormöge der dießhalb mit ihm vorgenommenen gütigen Criminalverfahren selbst geständig, auch durch die hierüber theils gerichtlich,

theils eidlich erhobene Befunde bestätigtermaßen: Erstens den 24. September 1769. vor Tags in einem Bierhause vor der Stadt, allwo er in der Gaststube übernachtet, in das Nebenzimmer, worinn die Wirthsleute geschlafen, durch den Ofen eingebrochen, mittels des aus der Wirthin neben dem Bette gelegenen Rode genommenen Schlüssel den Kasten eröffnet, und sowohl hieraus, als auch von denen sonst im Zimmer gelegenen Fahrnissen an Gelde und Geldeswerthe einen auf 118. Fl. 36. Kr. beschwornen Betrag entfremdet, nach solcher ihm gelungenen diebischen That aber so weiter auf das Stehlen sich verleget, und zu solchem Ende: Zweytens den 4ten November des erstgedachten Jahres darauf unter Mittagszeit außer dem Schotzenthore aus einer offengestandenenen Zimmerleutehütte eine auf 36. Kr. gerichtlich geschätzte Querbhacke, der er zu den hernach unternommenen Einbrüchen sich bedient, entwendet, und durch Einsetzung dieser Hacke zwischen den Thüren und Türstücken bey den Schloßern: Drittens gleich in der Nacht darauf zwischen den 4. und 5ten November allhier in der Stadt auf dem Haarmarkte ein Lotteriecelecteurgewölbe, wie auch Viertens in der nämlichen Nacht eben allda eine Tabackshütte, nicht minder Fünftens zwischen den 6. und 7ten Nov. 1769. eine Fleischbank am Petersfreythofe, und Sechstens eben in erstgesagter Nacht allda am Petersfreythofe eine Debstlerhütte, wie im gleichen Siebentens zwischen den 14. und 15ten Novemb. 1769. in der Leopoldstadt einen Goldschmidladen, dann auch Achters in der nämlichen Nacht allda in der Leopoldstadt ein Lederergewölbe wirklich erbrochen, die in sothanen Läden und Gewölbern gefundene Gelder und andere Fahrnisse entfremdet, und dadurch einen Schaden zusammen von 106. Fl. 6. Kr. verursacht, endlich auch, Neuntens, in wiederholter Nacht zwischen den 14ten und 15ten November, gleichfalls in der Leopoldstadt, in ein Tabackgewölbe eben einzubrechen versuchet, solchen Einbruch aber deswegen nicht bewerkstelliget hat, weil hierüber eine in sothanem

thanem Tabackgewölbe befindlich gewesene Weibsperson erwachet,
und er Delinquent durch derselben Schreyen davon versprenget
worden ist.

Und obschon zwar die von ihm Johann Georg P. durch
die vorangeführten diebischen Angriffe verursachte Schäden, die
zusammen 242. Fl. 42. Kr. betragen, theils durch die darüber er-
folgten Zurückstellungen einiger hievon gerichtlich eingeholten ent-
fremdeten Sachen, und theils durch die von einigen der dies-
falls verlustigten Partheyen geschehenen Nachsichten vermindert
worden, so ist doch ein beeidigter Schadensrest von 109. Fl.
57. 1/4tel Kr. übrig geblieben.

Innhalt seines Urtheils.

Dieser Johann Georg P. solle vor das
Schottenthor auf die gewöhnliche Richt-
statt allda geführet, und mit dem Stran-
ge vom Leben zum Tode hingerichtet wer-
den.

Dieses ihm zur wohlverdienten Straffe, anderen sei-
nes gleichen aber zum erspieglenden Abscheuen.

Gott sey seiner armen Seele gnädig und barmherzig!